



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Gardelegen	
Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schenkenhorst“	29
Amtliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Unter den Linden“, OT Dannefeld Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	29
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Arendsee (Altmark)	30
3. Hansestadt Stadt Salzwedel	
Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung	30

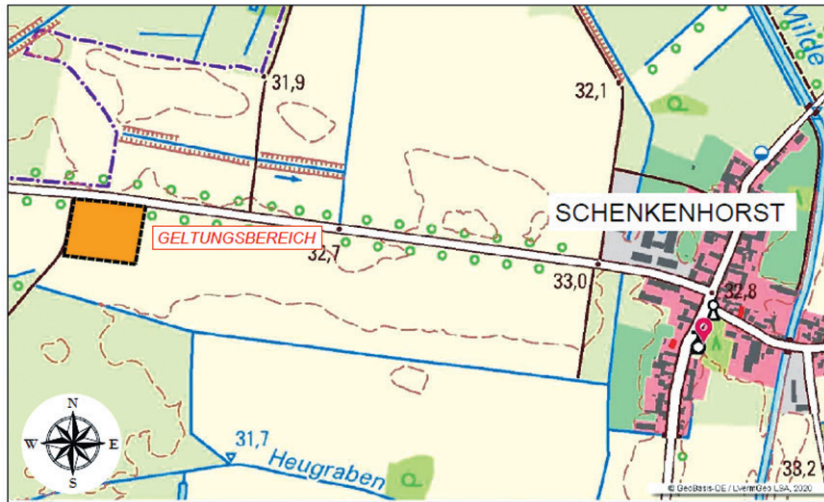
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schenkenhorst“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schenkenhorst“ in der Fassung vom April 2022 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Übersichtskarte

[DTK25 / 10/2020] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) / Maßstab: ohne



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schenkenhorst“ – bestehend aus Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung einschließlich der Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Umwelt - erfolgt in der Zeit

vom 06.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022

im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116. Zusätzlich können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden (Tel. 03907 – 716176).

Außerdem können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schenkenhorst“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter der Internetadresse

<https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2. S. 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz
- Belastungsfaktoren für die Umwelt (exemplarisch: Bodenversiegelungen)
- Vorlage einer Umwelt – Bilanz
- Entgegenwirken der Belastungen des Landschaftsbildes (Baum-Saum am Radweg zw. Schenkenhorst und Engersen)
- Prüfung einer UVP-Pflicht
- Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung nach KAS 18 i.V.m. KAS

Altmarkkreis Salzwedel

32 Geruchsbelästigungen im Bereich schutzwürdiger Wohnnutzungen

- Aufnahme des bereits erfolgten naturschutzrechtlichen Ausgleichs aus den jeweiligen BImSchG Genehmigungen
- Nachweis von Grundwasserschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, auch unbelastetes Niederschlagswasser sowie Abwasserbeseitigung
- Umwallung als bauliche Anlage tangiert die Baugrenze

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen zum Bebauungsplan „Unter den Linden“, OT Dannefeld – Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses –

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde in öffentlicher Sitzung am 16.05.2022 der Entwurf des Bebauungsplans „Unter den Linden“ in seiner Fassung vom März 2022 gebilligt. Der Geltungsbereich beinhaltet ein Teilstück des Flurstücks 142, der Flur 7, der Gemarkung Dannefeld.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Unter den Linden“ liegt im Zeitraum vom **06.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022** in der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, im Bauamt, Zimmer 116 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Zusätzlich können auch Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907 716 175).

Weiterhin kann der Entwurf auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Begründung (Stand: 03/2022)
- Umweltbericht (Stand: 03/2022)

Die nachfolgenden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen aus dem Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- Biosphärenreservatsverwaltung
- Hinweise zu Auswirkungen auf in unmittelbarer Nähe angrenzende Schutzgebiete
- Landesstraßenbaubehörde

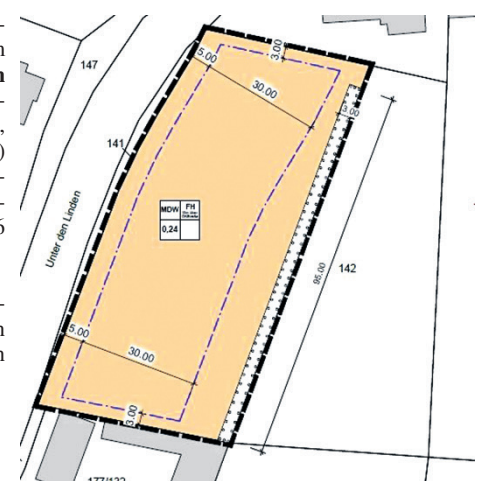


Abbildung: Das Plangebiet mit eingezeichneter Baugrenze sowie anzupflanzender Strauchhecke

- Hinweise zur Bebauung entlang der geschützten Allee
- Landesverwaltungsamt, Referat 402 - Immissionsschutz
- Empfehlung zur Prüfung gegebenenfalls erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 (2) 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Während der COVID-19-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 (1) 2 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) zusätzlich im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez.
Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 04.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.429.700 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.018.400 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.424.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.967.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	735.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.120.200 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	89.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), werden in Höhe von 1.349.400 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	363 v.H.
Grundsteuer B	411 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 EUR betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Arendsee (Altmark), 13.05.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Die Verfügung hierzu ist mit einer Anordnung verbunden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs.2, Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 13.06.2022 bis 23.06.2022 im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Kämmererei, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 16.05.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 13.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 38.955.900 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 43.293.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.949.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.737.600 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.211.800 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.537.200 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.136.300 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.805.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.325.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 8. Juni 2022, Nr. 5

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.425.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben.

Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

§ 7

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

§ 8

Alle bilanziellen Abschluss- und Korrekturbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt, sofern damit keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen entstehen.

Hansestadt Salzwedel, den 17.05.2022

gez. (Siegel)
Blümel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Salzwedel, Zimmer 26 (Kämmererei), An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel öffentlich aus, und zwar am 09.06., 13.06., 14.06. und 16.06.2022, jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, sowie am 10.06., 15.06. und 17.06.2022, jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 11.05.2022 erteilt worden.

Hansestadt Salzwedel, den 17.05.2022

gez. (Siegel)
Blümel
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61